

# Gemeindeamt Hainzenberg

6280 Hainzenberg, Dörf 360 • Bezirk Schwaz - Tirol  
Telefon: 05282/2518 • Fax: 05282/2518 18

## KUNDMACHUNG

In der Gemeinderatssitzung 9/2008 vom 16.12.2008 hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst:

### BESCHLÜSSE:

#### Zu Punkt 1):

Nach der Begrüßung und Eröffnung der Gemeinderatssitzung stellt der Bürgermeister fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Es wird einstimmig beschlossen die Tagesordnung um den Punkt

#### **Beschlussfassung Rodelbahnbestandsvertrag**

zu erweitern.

#### Zu Punkt 2):

#### **Beschlussfassung über Erhöhung von Gemeindeabgaben und Gebühren ab 1.1.2009**

Die Kanalanschlussgebühr wird mit Wirksamkeit ab 1.1.2009 in Anlehnung an den Verbraucherpreisindex einstimmig auf EUR 4,82 pro m<sup>3</sup> Baumasse erhöht. Gemäß der Kanalgebührenordnung wird analog dazu auch die Anschlussgebühr für das Skigebiet Gerlosstein auf EUR 7,23 pro m<sup>3</sup> Baumasse erhöht.

Ab 01.01.2009 wird der Erschließungskostenbeitrag mit 6 JA-Stimmen bei 4 NEIN-Stimmen auf 3,04% (von bisher 2,65%) des Erschließungskostenfaktors (EUR 75,58) erhöht. Das sind somit EUR 2,30 je Einheit der Bemessungsgrundlage.

<b>ABGABENART:</b>		<b>2009</b>
Grundsteuer A		500 v.H
Grundsteuer B		500 v.H
Kommunalsteuer		3 v.H.
Vergnügungssteuer nach dem Vergnügungssteuergesetz (Kartensteuer 10 v.H.)		
Hundesteuer	Euro	40,00
<b>neu:</b> Erschließungsbeitrag (3,04 % des Erschließungskostenfaktors)	Euro	2,30
<b>WASSERVERSORGUNG (Mindestverbrauch 50 m<sup>3</sup> / Jahr):</b>		
Wasseranschlussgebühr pro m <sup>3</sup> Bemessungsgrundlage inkl. USt.	Euro	2,00
Wasserzins pro m <sup>3</sup> inkl. USt.	Euro	0,45
Wasserzins jährliche Pauschale inkl. USt.	Euro	100,00
<b>ABWASSERBESEITIGUNG (Mindestverbrauch 50 m<sup>3</sup> / Jahr):</b>		
<b>neu:</b> Kanalanschlussgeb. Schmutzwasser pro m <sup>3</sup> Bemessungsgrundlage inkl. USt.	Euro	4,82
<b>neu:</b> Kanalanschlussgeb. Schmutzwasser pro m <sup>3</sup> Bemessungsgrundlage inkl. USt. für das Skigebiet Gerlosstein	Euro	7,23
Kanalanschlussgebühr Regenwasser pro m <sup>2</sup> Bemessungsgrundlage inkl. USt.	Euro	2,50
Kanalgebühr alter Gemeindemischwasserkanal pro m <sup>3</sup> inkl. USt.	Euro	1,20
Kanalgebühr AIZ pro m <sup>3</sup> inkl. USt.	Euro	2,18
Kanalgebühr AIZ Skigebiet Gerlosstein pro m <sup>3</sup> inkl. USt.	Euro	3,27
Kanalgebühr jährliche Pauschale inkl. USt.	Euro	300,00
Wasserzählermiete jährlich inkl. USt.	Euro	10,00
<b>MÜLLSBESEITIGUNG (inkl. USt.):</b>		
Grundgebühr je Einwohner	Euro	13,50
je 200 Nächtigungen	Euro	7,00
bis zu 3 Beschäftigte	Euro	22,75

je weitere Beschäftigte			Euro	4,60		
Freizeitwohnsitz bis 30 m <sup>2</sup> (inkl. 10 Müllsäcke zu 60l)			Euro	62,00		
Freizeitwohnsitz 30 - 100 m <sup>2</sup> (inkl. 10 Müllsäcke zu 60l)			Euro	85,00		
Freizeitwohnsitz über 100 m <sup>2</sup> (inkl. 10 Müllsäcke zu 60l)			Euro	107,10		
Vereinshütte			Euro	145,00		
Müllabfuhrgebühr	Säcke	60	l je Abfuhr	Euro	3,80	
		Behälter	90	l je Abfuhr	Euro	5,20
			120	l je Abfuhr	Euro	6,95
			240	l je Abfuhr	Euro	13,90
			800	l je Abfuhr	Euro	46,30
		1.100	l je Abfuhr	Euro	63,60	
Biomüllabfuhr	Säcke	8	l je Abfuhr	Euro	0,95	
		10	l je Abfuhr	Euro	1,20	
		15	l je Abfuhr	Euro	1,80	
<b>KINDERGARTEN</b>						
Elternbeitrag	monatlich je Kind		Euro	20,00		
	Monatlich je weiteres Kind aus der Familie		Euro	16,00		
Busbeitrag	monatlich je Kind		Euro	16,50		
	monatlich je weiteres Kind aus der Familie		Euro	12,00		

Zu Punkt 3):

**Ansuchen auf Erlass der Erschließungskosten (Fleidl Franz – Unterschweiber)**

Personenbezogene Beschlüsse werden nicht veröffentlicht.

Zu Punkt 4):

**Investitionsbeitrag zu Kirchenheizung und Widum-Sanierung**

Es ist geplant, in der Pfarrkirche Zell am Ziller eine Kirchenheizung zu installieren. Auch sollen im Widum geringfügige Isoliermaßnahmen durchgeführt werden. Der Dekan hat die fünf Kultusgemeinden um finanzielle Unterstützung gebeten. Man hat sich auf einen Zuschuss in Höhe von insgesamt EUR 20.000,00 verständigt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig einen Zuschuss zu den Investitionskosten in Höhe von EUR 3.400,00 (verteilt auf zwei Jahre) gemäß dem Einwohnerschlüssel.

Zu Punkt 5):

**Beratung und Beschlussfassung über Anschaffung neuer Vorhänge für Kindergarten sowie Malerarbeiten**

Im Kindergarten sind diverse Malerarbeiten unbedingt erforderlich. Diese könnten im Idealfall während der Weihnachtsferien durchgeführt werden. Auch wünscht sich die Kindergartenleiterin neue Vorhänge.

Ein Kostenvoranschlag der Fa. Emberger, Gerlos, welche in der Vergangenheit im Gemeindehaus bereits etliche Arbeiten durchgeführt hat, wurde eingeholt.

Der Bürgermeister hat bzgl. brandabweisender Vorhänge Preise (Schleudermat, XXXLutz) verglichen, die Kosten würden sich in etwa auf EUR 1.000,00 belaufen.

Der Gemeinderat spricht sich für die Durchführung der Malerarbeiten des Gruppen und Garderobenraumes aus. Es soll allerdings noch ein Alternativangebot eingeholt werden, da der vorliegende Kostenvoranschlag lediglich ein Pauschalangebot über Malerarbeiten für den gesamten Kindergartenbereich darstellt.

Die Beschlussfassung für die Anschaffung der Vorhänge wird vertagt.

Zu Punkt 6):

**Änderung des Flächenwidmungsplanes – Jagdhütte Kröll Hansjörg**

In der Gemeinderatssitzung vom 19.08.2008, Punkt 4, hat der Gemeinderat dem Raumplaner DI Zieger Anton, den Auftrag erteilt, die erforderlichen Planunterlagen für die Umwidmung Jagdhütte Kröll Hansjörg, zu erstellen.

Herr Kröll Hansjörg aus Mayrhofen hat als Grundbesitzer der Jagd Gerlosstein das Ansuchen gestellt, eine Widmung zu beschließen, welche der beabsichtigten Nutzung entspricht. Der Bezirksjagdmeister hat diesbezüglich eine positive Stellungnahme abgegeben. Die Umwidmung ist südlich neben der Bergstation der Gerlossteinseilbahn lokalisiert. Der Erläuterungsbericht zum Flächenwidmungsplan (PN. 914-08-F02) liegt nun vor.

Der Gemeinderat von Hainzenberg beschließt einstimmig, den vom Architekturbüro Zieger erstellten Entwurf PN. 914-08-F02 über die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes nach § 64 TROG, LGBl. Nr. 93/2001 i.d.g.F., ab 07.01.2009 vier Wochen lang im Gemeindeamt Hainzenberg während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen: Der Entwurf sieht die Umwidmung einer Fläche von ca. 390m<sup>2</sup> von derzeit Sonderfläche Seilbahnstation zu Sonderfläche Jagdhütte vor.

Zugleich stimmt der Gemeinderat der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes einstimmig zu und wird somit gemäß § 68 i.V.m. § 64 TROG die Erlassung folgender Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hainzenberg beschlossen:

Der bezeichnete Bereich aus der Gp. 992/1 KG. Hainzenberg, in der Größe von ca. 390m<sup>2</sup> von derzeit Sonderfläche Seilbahnstation in Sonderfläche Jagdhütte gemäß § 38 TROG.

Dieser Beschluss wird jedoch erst rechtskräftig, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Einwände gegen die Umwidmung erhoben werden.

Zu Punkt 7):

### **Voranschlag 2009**

Der Voranschlag für das Jahr 2009 sowie der mittelfristige Finanzplan 2010-2012 werden von Kassier Christian Dornauer vorgetragen. Der Voranschlag 2009 ist im ordentlichen Haushalt mit EUR 1.351.600,00 und im Außerordentlichen Haushalt mit EUR 770.000,00 ausgeglichen.

Den 4 Listenführern sowie dem Obmann des Kassenüberprüfungsausschusses wurden jeweils vollständige Exemplare des Voranschlages sowie des MFP ausgehändigt. Die übrigen Gemeinderäte erhalten jeweils eine Kurzfassung.

### **Investitionen / Vorhaben / einmalige Instandhaltung:**

- Maßnahmen zur der Barrierefreiheit beim Gemeindeamt: EUR 2.000,00
- Ausweiche Eggeweg: EUR 30.000,00 (davon 50% Landesförderung)
- Busbucht Unterberg: EUR 45.000,00
- Gemeindeauto: EUR 15.000,00
- AOH-Vorhaben: WVA Hainzenberg Gerlosstein: Erweiterung / Sanierung: (Seiten 90,91)  
EUR 80.000,00 (Quellstube + Ableitung, kleinräumige Sanierungen)
- AOH-Vorhaben: Kanal Ramsberg/Gerlosstein (Seiten 92,93)  
EUR 40.000,00 (Abschlussarbeiten; Verrechnung Guthaben)
- AOH-Vorhaben: Kanal Dörfel Ost + Maria Rast: (Seiten 94,95)  
Gesamtkosten EUR 720.000,00, davon wurden bereits EUR 35.000,00 Planung, EUR 2.600,00 Sickergutachten, EUR 3.700,00 Kamerabefahrung bezahlt; im VA2009 sind noch Ausgaben in Höhe von EUR 650.000,00 vorgesehen – davon mindestens EUR 520.000,00 Fremdkapital); tatsächliche Baukosten stehen nach Ausschreibung voraussichtlich im Februar fest
- Wasserleitungsbau allgemein + Hausanschlüsse: EUR 7.000,00
- Allg. Instandhaltung Wasserversorgungsanlagen: EUR 7.000,00

- Kanalbau allgemein + Hausanschlüsse: EUR 10.000,00 (Leerverrohr. Farmbichl)
- Allg. Instandhaltung Kanal: EUR 4.000,00
- Feuerwehr Dienstausrüstung, Werkzeug, Betriebsausstattung: EUR 8.500,00 (gegenüber EUR 5.500,00 VA2008)

#### **Verwaltungs- /Betriebsaufwand:**

- Heizöl: EUR 11.600,00
- Schneeräumung: EUR 51.500,00
- Strom Straßenbeleuchtung: EUR 3.100,00
- Strom Gemeindegebäude: EUR 4.000,00
- Betriebsbeitrag Wasserverband: EUR 2.300,00
- Schuldendienst+ Betriebsbeitrag Abwasserverband AIZ: EUR 66.100,00
- Müllbeseitigung: EUR 26.400,00 (davon EUR 3.400,00 Biomüll)
- Personalkosten: EUR 196.000,00 (Ersätze für Waldaufseher, Kindergartenleiterin)
- Bezüge Organe: EUR 41.600,00
- Tiergesundheitsbeitrag: EUR 5.900,00
- Schülertransporte: EUR 15.000,00 (Regio Taxi??)
- Asphaltierungsbeitrag an Gemeinden: EUR 5.000,00 (Bereich Farmbichl)
- Betriebsbeiträge Schulen/Kindergarten: EUR 47.200,00  
zzgl. Investitionsbeitrag Poly Zell/Ziller: EUR 7.500,00 (Anspargung Umbau)
- Betriebsbeitrag Gemeindefriedhof: EUR 1.900,00
- Beitrag Altersheim Zell am Ziller: EUR 18.200,00
- Diverse Vermessungskosten: EUR 1.500,00
- Wasseruntersuchung: EUR 1.500,00
- Laufende Kanal/Wasserbetreuung: EUR 3.500,00 (heuer bereits EUR 5.800)

#### **Landesabgaben / -umlagen:**

- Landesumlage: 20.100,00
- Krankenanstaltenfinanzierungsfond: EUR 70.400,00 (VA2008 EUR 67.300,00)
- Umlage BKH Schwaz: EUR 16.000,00 (VA 2008 EUR 22.700,00)
- Pflegegeldbeitrag an das Land: 7.000,00
- Privatrechtl. Grundsicherung: EUR 20.600,00 (**VA2008 EUR 13.000,00**)
- Rehabilitationsbeitrag an das Land: EUR 31.500,00 (VA2008 EUR 28.300,00)
- Jugendwohlfahrtsbeitrag an Land: EUR 6.300,00 (VA2008 EUR 5.100,00)

#### **Sonstiges:**

- Gemeinderäteausflug: EUR 4.000,00
- Beitrag Kirchenheizung/Widum Pfarre Zell: EUR 1.700,00 (2009 u. 2010)
- Miet- und Annuitätenbeihilfen: EUR 2.500,00 (VA2008 EUR 400,00)
- Beitrag Rotes Kreuz: EUR 8.900,00 (VA 2008 EUR 7.800,00)
- Sozial/Gesundheitssprengel: EUR 5.200,00
- Tourismusbeitrag an TVB Zell: EUR 7.500,00

- Bestandzins Naturrodelbahn: EUR 6.000,00 (davon EUR 2.250,00 Gde. Ramsau) + EUR 700,00 für Beleuchtung
- Parkplatz Dörfli: EUR 2.700,00
- Schuldendienst: 96.800,00 (Tilgungen EUR 52.000,00; Zinsen EUR 44.800,00)

### **Wichtigste Einnahmen:**

- Bedarfszuweisungen: EUR 130.000,00 (EUR 80.000,00 ABA Dörfli Ost, EUR 50.000,00 Asphaltierung/Busbucht)
  - Zuwendung für Ausweiche Eggeweg: EUR 15.000,00 (50% der Kosten)
  - Ertragsanteile: EUR 499.000,00 (Seite 14) (VA2008: 507.400,00 - Rückgang)
  - Gemeindesteuern: EUR 85.200,00 (Seite 14)
  - Personalkostenersatz Kindergarten: EUR 17.500,00
  - Kostenersätze für Altenheim (Land u. Eigenanteil): EUR 14.700,00
  - Kostenbeitrag Waldinteressentschaft f. Waldaufseher: EUR 22.200,00
  - Landesbeitrag für Waldaufseher: EUR 7.000,00
  - Anschlussgebühren Wasser: EUR 3.000,00 (Schätzung, abhängig v. Bautätigkeit)
  - Benützungsgebühren Wasser: EUR 17.500,00
  - Anschlussgebühren Kanal: EUR 16.500,00 (Schätzung, abhängig v. Bautätigkeit)
  - Benützungsgebühren Kanal: EUR 66.000,00
  - Müllabfuhrgebühren: EUR 27.500,00
  - Einnahmen aus Vermietung: EUR 31.000,00
  - Darlehensaufnahmen: EUR 590.000,00 (Wasserleitungsfonds: EUR 30.000,00 ABA Ramsberg/Gerlosstein; EUR 50.000,00 ABA Dörfli Ost, EUR 40.000,00 Sanierungserhebung WVA Gerlosstein; Bankdarlehen: EUR 470.000,00 ABA Dörfli Ost)
- Verschuldungsgrad wird deutlich steigen (bis zu 90%)!**
- diverse Annuitäten- und Investitionskostenzuschüsse von ÖKK (f. Kanal)
  - Ausgleich des Voranschlages durch positives Jahresergebnis von EUR 222.600,00

### **Mittelfristige Vorhaben:**

- 2012: ABA Erweiterung Dickach: EUR 150.000,00 (Förderanteil ca. 40-45%)
- 2011: ABA Erweiterung Farmbichl: EUR 85.000,00 (Förderanteil ca. 40-45%)
- 2012: ABA Bichl (2 Wochenendhütten): EUR 19.000,00
- 2011: ABA – Tatscher: EUR 45.000,00

### **Mittelfristige Anschaffungen:**

- 2010: Feuerwehrauto: EUR 220.000,00 (Förderanteil ca. 50%)
- 2011 bzw. 2012: EDV-Tausch Betriebssystem/Server/PC-Kasse: EUR 7.000,00
- 2011 bzw. 2012: Austausch Kopiergerät / Farbkopierer: EUR 8.700,00

### **Zahlen des MFP2010-2012:**

Ordentlicher Haushalt:

**Einnahmen:**

**Ausgaben:**

<b>2010:</b> 1.300.500,00	1.455.600,00
<b>2011:</b> 1.250.200,00	1.349.100,00
<b>2012:</b> 1.306.100,00	1.423.500,00

Außerordentlicher Haushalt:

**Einnahmen:**

<b>2010:</b>	50.000,00
<b>2011:</b>	85.000,00
<b>2012:</b>	176.000,00

**Ausgaben:**

50.000,00
85.000,00
176.000,00

Der Gemeinderat genehmigt daraufhin den vorliegenden Voranschlag und den mittelfristigen Finanzplan mit 9 JA-Stimmen bei 1 Stimmenthaltung.

Zu Punkt 8):

**Beschlussfassung Rodelbahnbestandsvertrag**

Der in Zusammenarbeit mit Vertretern der Straßeninteressentschaft Gerlossteinweg sowie mit dem Geschäftsführer der Zeller Bergbahnen Zillertal GmbH & Co KG ausgearbeitete und adaptierte Bestandsvertrag über die Errichtung und Erhaltung einer Rodelbahn und eines Schiweges wurde von der Straßeninteressentschaft Gerlossteinweg in deren Vollversammlung vom 10.12.2008 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen und zwischenzeitlich unterzeichnet. Zum Zustandekommen des Vertrages, der zwischen der Gemeinde Hainzenberg und der Straßeninteressentschaft Gerlossteinweg geschlossen wird, bedarf es noch der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Da die entlang des Abschnittes der Rodelbahn / des Schiweges (öffentliches Gut, GP 1090/1) angrenzenden Grundstücke (GP 1080, GP 1078/1, GP 1079, GP 1084) keine Teilflächen der Interessentenstraße Gerlossteinweg sind, ist es erforderlich, mit den Grundeigentümern gesonderte Vereinbarungen hinsichtlich der Aufstellung und Erhaltung von Beleuchtungskörpern und Sicherungsmaßnahmen für die Parzellen zu treffen.

Die Vereinbarung mit Peter Eberharter hinsichtlich Teilflächen seiner Grundstücke 944 und 945, die kein Bestandteil der Interessentenstraße Gerlossteinweg sind, aber als Rodelbahntrasse genutzt werden, wurde ebenfalls angepasst.

Für sämtliche geschlossenen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Hainzenberg und den jeweiligen Grundeigentümern gelten ausnahmslos die gleichen Bedingungen wie im Bestandsvertrag.

**BESTANDVERTRAG**

abgeschlossen zwischen:

1. der Straßeninteressentschaft Gerlossteinweg mit dem Sitz in 6280 Hainzenberg, vertreten durch:
  - a) den OBMANN, Herrn Gottfried HÖLLWARTH, Landwirt, 6284 Ramsau i. Z.. Ramsberg 852,
  - b) den OBMANN-STELLVERTRETER, Herrn Rupert BINDER, Gastwirt, 6280 Hainzenberg, Gerlosstein 551
  - c) das AUSSCHUSSMITGLIED, Herrn Bürgermeister Franz RAUCH, Vertreter der Gemeinde Ramsau, 6284 Ramsau i. Z., Ramsau 265
  - d) das AUSSCHUSSMITGLIED, Herrn Friedrich PFISTER, Landwirt, 6280 Rohrberg 39
  - e) das AUSSCHUSSMITGLIED, Herrn Peter EGGER, Landwirt, 6284 Ramsau i. Z., Ramsberg 836

- f) das AUSSCHUSSMITGLIED, Herrn Peter EBERHARTER, Landwirt, 6280 Hainzenberg, Bichl 260
- g) das AUSSCHUSSMITGLIED, Herrn Hansjörg UNGERANK, Vertreter der Zeller Bergbahnen Zillertal GmbH & Co KG als Bestandgeberin,
- 2. der Gemeinde Hainzenberg, 6280 Hainzenberg, vertreten durch:
  - a) den BÜRGERMEISTER, Herrn Georg WARTELSTEINER, geb. 14.12.1956, 6280 Hainzenberg, Unterberg 209,
  - b) den BÜRGERMEISTER-STELLVERTRETER, Herrn Friedrich DORNAUER, geb. 03.02.1955, 6280 Hainzenberg, Dörfel 342,
  - c) das MITGLIED DES GEMEINDEVORSTANDES, Herrn Ferdinand FLEIDL, geb. 23.06.1954, 6280 Hainzenberg, Dörfel 412, als Bestandnehmerin,

wie folgt:

## I.

### Vertragsgrundlage, Zweck

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz hat als zuständige Straßenbehörde mit Bescheid vom 14.10.2008, SI-201/2-2006 gemäß § 16 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 lit. a i.V.m. § 20 Abs. 8 lit. a des Tiroler Straßengesetzes (TStG), LGBL 13/1989 i.d.g.F., die Straße von der Abzweigung GP 1090/1 öffentliches Gut – KG Hainzenberg bis zum Almgebäude der Gerlossteinalm (BP 156/3 KG Hainzenberg) nach Maßgabe und Umfang der planlichen Darstellung (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Agrarwirtschaft, PA177-05, – orange eingezeichnet – keine Stichwege), welche im Gemeindeamt von Hainzenberg und Ramsau, sowie der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Referat Verkehr und Sicherheit Zi. 309, zur Einsicht aufgelegt sind und der Satzung samt Anlagen, die einen wesentlichen Bestandteil des og. Bescheides bildet, zur „öffentlichen Interessentschaftstraße“ erklärt und gemäß § 20 Abs. 3 und 8 lit. b i.V.m. §§ 21 Abs. 1 und 22 Abs. 1 und 2 des Tiroler Straßengesetzes (TStG), LGBL. Nr. 13/1989 die „Straßeninteressentschaft Gerlossteinweg“ gebildet.

Zweck dieses Vertrages ist die Einräumung des Rechts auf Errichtung und Betrieb einer Rodelbahn und eines Schiweges samt erforderlichen Nebenanlagen insbesondere Beleuchtungskörpern auf der Interessentenstraße Gerlossteinweg zugunsten der Gemeinde Hainzenberg.

Ausdrücklich wird seitens der Vertragsparteien vereinbart, dass für die Dauer dieses Vertrages sämtliche den Betrieb der Rodelbahn samt Nebenanlage betreffenden Absprachen (insbesondere für die durchzuführenden Adaptierungsmaßnahmen und für allfällige Schadensfeststellungen) seitens der Gemeinde Hainzenberg ausschließlich mit den Vertretern der Straßeninteressentschaft als Vertreterin sämtlicher Interessenten zu führen sind.

## II.

### Rechtseinräumung

Die Straßeninteressentschaft Gerlossteinweg gibt hiermit, laut Vollversammlungsbeschluss vom 11.12.2008, Punkt 4, die bestehende Interessentschaftstraße Gerlossteinweg, ausgehend von der Abzweigung GP 1090/1 öffentliches Gut – KG Hainzenberg bis zum Almgebäude der Gerlossteinalm (BP 156/3 KG Hainzenberg) und zwar wie dieser Weg in natura besteht, der Gemeinde Hainzenberg in Bestand und übernimmt letztere diese Grundflächen hiermit zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Rodelbahn und eines Schiweges im Sinne und nach Maßgabe dieses Vertrages.

Mit diesem Recht ist auch die Errichtung und Erhaltung einer durchgehenden Beleuchtung entlang der gesamten Rodelbahn, und zwar durch Aufstellen zahlenmäßig noch festzulegender, sich unmittelbar neben der Weganlage befindlicher Beleuchtungskörper sowie auch

die Errichtung und Erhaltung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen verbunden. Weitere Teile der angrenzenden Liegenschaften sind vom Bestandrecht nicht umfasst.

### III.

#### Beginn und Dauer

Dieses Bestandsverhältnis beginnt rückwirkend mit 11.12.2008 und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Dieses Bestandsverhältnis kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.10. eines Jahres mittels eingeschriebenen Briefes, welcher fristgerecht dem aufzukündigenden Vertragsteil zugekommen sein muss, aufgekündigt werden.

Beide Vertragsparteien verzichten jedoch hiemit ausdrücklich dieses Bestandsverhältnis mit Wirkung zum 31.10.2017 aufzukündigen (erstmalige ordentliche Aufkündigung ist mit Wirkung zum 31.10.2018 möglich).

Einvernehmlich festgestellt wird, dass nach Ablauf dieser Frist, für welche der beiderseitige ordentliche Kündigungsverzicht vereinbart wurde, die Straßeninteressenschaft Gerlossteinweg berechtigt ist, das Bestandsverhältnis aufzukündigen. Darüber hinaus besteht für die Straßeninteressenschaft Gerlossteinweg ein außerordentliches Kündigungsrecht auf sofortige Auflösung dieses Vertrages für den Fall, dass der Betrieb des bestehenden Einsesselliftes Ramsberg dauerhaft eingestellt ist (kein Zweisaisonbetrieb mehr geführt wird).

### IV.

#### Bestandzins, Fälligkeit, Wertsicherung

Einverständlich wird als angemessener Bestandzins der Betrag von pauschal EUR 11.000,00 inklusive allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer pro Jahr vereinbart.

Der Bestandzins setzt sich zusammen aus dem wertgesicherten Beitrag der Gemeinden (EUR 6.000,00) sowie dem wertgesicherten Beitrag der Zeller Bergbahnen Zillertal GmbH & Co KG (EUR 5.000,00).

Einvernehmlich festgehalten wird, dass der wertgesicherte Anteil der Gemeinden am vorgenannten Bestandzins gleichzeitig als Akontozahlung für die von den Gemeinden zur Hälfte zu tragenden Wegerhaltungskosten angerechnet wird.

Weiters wird vereinbart, dass für jeden Beleuchtungskörper ein Betrag von EUR 10,00 pro Jahr an den Grundbesitzer, auf dessen Parzelle sich der Beleuchtungskörper befindet, bezahlt wird.

Der Bestandzins sowie die Entschädigung für die Beleuchtungskörper ist jeweils im Nachhinein bis längstens 30.04. eines Jahres, sohin erstmalig bis längstens 30.04.2009 zur Zahlung fällig. Für den Fall des Verzuges werden Verzugszinsen von 8 % p.a. vereinbart.

Hinsichtlich des Bestandzinses wird WERTSICHERHEIT nach dem Verbraucherpreisindex 2005 bzw. für den Fall dessen nicht mehr Verlautbarung nach einem analogen Wertfaktor, in erster Linie der entsprechende Nachfolgeindex, Basis Oktober 2008, vereinbart.

Die erste Anpassung des Bestandzinses an die Indexentwicklung hat anlässlich der Zahlung des zweiten Bestandzinses im Jahr 2010 zu erfolgen, wobei zur Berechnung der Zinsveränderung der für das Monat Jänner 2010 zu verlautbarende Index (Gegenüberstellung mit Indexzahl Oktober 2008) heranzuziehen ist.

Ab dem Jahr 2010 ist der Bestandzins in der Weise an eine laufende Indexentwicklung anzupassen, indem die für das Monat Jänner 2010 zu verlautbarende Indexzahl mit der für das Monat Jänner im darauf folgenden Jahr zu verlautbarenden Indexzahl zu vergleichen sind.



Ab diesem Zeitpunkt erfolgen die Indexanpassungen jeweils durch jährliche Gegenüberstellungen der für die Monate Jänner zu verlautbarenden Indexzahlen.

Die Nicht-Geltendmachung der Wertsicherung, auch für längere Zeit hinweg, bedeutet keinen Verzicht der Bestandgeberin auf die vereinbarte Wertsicherung.

V:

### Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

#### 1. Rechte der Gemeinde Hainzenberg:

- a) Die Bestandnehmerin ist berechtigt, verschiedene Sicherheitsmaßnahmen vor allem an exponierten Stellen des Bestandgegenstandes zu treffen, insbesondere Fangnetze bzw. Schneewälle zu errichten.
- b) Weiters darf die Bestandnehmerin auf dem Bestandgegenstand zur Sicherung der Durchführbarkeit des Rodel- und Schiwegbetriebes Schnee zuführen, jedoch erst ab 15.12. eines Jahres und zwar jeweils bis zum Ende der entsprechenden Wintersaison.
- c) Zur Errichtung und zum Betrieb der für die Rodelbahn erforderlichen Beleuchtung ist die Bestandnehmerin berechtigt, die erforderlichen Grabungsarbeiten durchzuführen, Kabel und Leitungen unterirdisch (und zwar grundsätzlich bergseitig) sowie oberirdisch zu verlegen bzw. zu spannen.
- d) Die Gemeinde Hainzenberg ist berechtigt, mit dem TVB Zell-Gerlos und der Zeller Bergbahnen Zillertal Gesellschaft m.b.H. & Co. KG auf die Dauer dieses Vertrages zum Zwecke des Betriebes der Rodelbahn und dieses Schiweges einen entsprechenden Unterbestandvertrag abzuschließen.

#### 2. Pflichten der Gemeinde Hainzenberg

- a) Die Bestandnehmerin ist verpflichtet:
  - aa) allenfalls oberirdisch verlegte Leitungen bzw. Kabel auf Verlangen der Straßeninteressentschaft bzw. der entsprechenden Grundeigentümer für den erforderlichen Zeitraum niederzulegen, insbesondere zur Durchführung von Holzarbeiten;
  - ab) eine den Sicherheitserfordernissen entsprechende Rundum-Leuchte oder technisch Vergleichbares ist zum Zweck der Sicherung der Auffahrt auf die Weganlage für Nutzungsberechtigte (Mitglieder der Straßeninteressentschaft, Tierarzt, Melker etc.) während des Rodelbetriebes zur Verfügung zu stellen.
  - ac) Erdarbeiten unter möglicher Schonung des Bodens auszuführen und nach Durchführung der entsprechenden Arbeiten die betroffenen Flächen unverzüglich zu rekultivieren;
  - ad) zu gewährleisten, dass Dauerparker der Mitglieder (insbesondere auch Hüttenbesitzer und Gäste, diese jedoch nur für die Dauer ihres Aufenthaltes bzw. Urlaubes) der gegenständlichen Straßeninteressentschaft den Parkplatz im unmittelbaren Nahbereich der Talstation der Gerlosstein-Bahn in Hainzenberg auf die Dauer dieses Vertrages kostenlos benützen können.
  - ae) Den Grundeigentümern der Straßeninteressentschaft sind täglich maximal 10 Stück Rodelfreikarten zum Gebrauch für sich und ihre Familienmitglieder zur Verfügung zu stellen. Eine bevorzugte Beförderung ist damit nicht umfasst.
- b) Sollte die Bestandgeberin im Zuge der durchzuführenden Adaptierungsarbeiten Rohre zur Entwässerung je quer unterhalb der Weganlage zusätzlich verlegen, so sind die hierbei anfallenden Grabungskosten von der Gemeinde Hainzenberg zu zahlen. Die Straßeninteressentschaft Gerlossteinweg hat somit ausschließlich dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Rohre, welche auf eigene Kosten anzuschaffen sind, rechtzeitig beigestellt werden.

#### 3. Gemeinsame Bestimmungen:

Festgehalten wird, dass der Straßeninteressentschaft Gerlossteinweg auf die Dauer dieses Vertrages das alleinige Rodelverleih-Betriebsrecht, sofern bzw. solange die ordentliche Abwicklung des Rodelverleihs gewährleistet ist, zugesichert ist.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, jeweils nach Beendigung einer Wintersaison eine Begehung bzw. Befahrung der Rodelstrecke zum Zwecke der Feststellung allfälliger durch den Rodelbetrieb entstandener Schäden durchzuführen.

Fahrten mit Ski-Doos müssen auf betriebsnotwendige Fahrten außerhalb der Rodelbahnbetriebszeiten beschränkt werden. Die reguläre Rodelbahnbetriebszeit ist derzeit tagsüber von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr und abends von 20:00 Uhr bis 01:00 Uhr. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind ausschließlich unbedingt notwendige betriebliche Fahrten sowie die Abholung/Bringung von Schul- und Kindergartenkindern.

## VI.

### Haftung

Die Bestandnehmerin, die Gemeinde Hainzenberg, übernimmt hiermit hinsichtlich der Rodelbahn und des Schiweges die uneingeschränkte Verkehrs- und Betriebssicherungspflicht, insbesondere auch die Wegerhaltung im Sinne des § 1319 a ABGB und sie allein trifft im Verhältnis zu der Bestandgeberin bzw. zu den Grundeigentümern aber auch zu Dritten die alleinige Haftung für alle mit der Rodelbahn bzw. dem Schiweg verbundenen Risiken.

Darüber hinaus haftet die Bestandnehmerin der Bestandgeberin gegenüber, und zwar ohne Rücksicht auf Verschulden, für alle Schäden, die durch die Ausübung der eingeräumten Rechte, insbesondere der Benutzung der Weganlage als Rodelbahn und Schiweg, an Menschen oder Sachen entstehen und hat sie die Bestandgeberin gegen alle herangetragenen Ansprüche dritter Personen schad- und klaglos zu halten, und übernimmt die Bestandnehmerin insbesondere die Abwicklung aller gesetzlich begründeten derartigen Ansprüche und die Abwehr aller gesetzlich nicht begründeten Ansprüche auf ihre Kosten.

Weiters verpflichtet sich die Gemeinde Hainzenberg den Nutzungsberechtigten, die auf die Weganlage auffahren bzw. diese mit ihren Fahrzeugen benützen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Rodel- und Schibetrieb auf der Weganlage entstandenen Schäden, insbesondere solche Schäden, die aus Unfällen bei eingeschalteter Rundum-Leuchte bzw. bei Einsatz einer vergleichbaren technischen Warnanlage resultieren, zu ersetzen, jedoch nur soweit diese tatsächlich rechtmäßig zu erstatten sind.

Die Gemeinde Hainzenberg verpflichtet sich, zur Abdeckung allfälliger Haftungsansprüche bei einer Versicherungsanstalt einen Versicherungsvertrag mit einer ausreichend hohen Deckungssumme abzuschließen und für die Dauer des Vertrages aufrecht zu erhalten.

## VII.

### Auflösung des Vertrages, Zustand

Für den Fall der Auflösung dieses Bestandsverhältnisses aus welchen Gründen auch immer, verpflichtet sich die Bestandnehmerin ob dem Bestandgegenstand auf eigene Kosten den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass die unterirdisch verlegten Leitungen bzw. Kabel ohne jeglichen Kostenersatzanspruch der Bestandnehmerin dort bestehen bleiben können. Die Bestandnehmerin ist jedoch über Verlangen der Bestandgeberin verpflichtet, unterirdisch verlegte Leitungen bzw. Kabel auf ihre Kosten zu entfernen, falls dies behördlicherseits verlangt wird bzw. aus Umweltschutzgründen erforderlich ist.

## VIII.

### Genehmigungen

Zur Rechtswirksamkeit dieses Vertrages bedarf es keiner weiteren Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörden Hainzenberg und Ramsau, da es sich beim gegenständlichen Vertrag lediglich um eine Anpassung des bisher bereits unbefristet abgeschlossenen Vertrages handelt.

Allfällige weitere zum Betrieb der gegenständlichen Rodelbahn erforderlichen Genehmigungen sind von der Bestandnehmerin zu erwirken.

#### IX.

#### Kosten und Gebühren

Die aus Anlass der Errichtung dieses Vertrages entstehenden Kosten und Gebühren werden von der Gemeinde Hainzenberg, die auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat, allein bezahlt.

#### X.

#### Allgemeine Bestimmungen

1. Sämtliche mittels dieses Vertrags vereinbarten Rechte und Pflichten gehen auch auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien bzw. Grundeigentümer über bzw. sind auf diese vollinhaltlich zu überbinden.
2. Allfällige Abänderungen, Zusätze und Ergänzungen zu diesem Vertrag, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, insbesondere auch die Vereinbarung, von der Schriftform abzugehen.

**Der Bestandsvertrag sowie die Zusatzvereinbarungen werden vom Gemeinderat einstimmig beschlossen und unterfertigt.**

#### Zu Punkt 9):

#### **Sammlungen**

Zu den Subventionsansuchen werden gewährt:

Pensionistenverband Zell: EUR 50,00

Wildbach- und Lawinerverbauung, Bauschlussfeier: EUR 100,00

Skibobverein Wurzensepp: EUR 50,00

Theaterverein Zell für Nikolauseinzug: EUR 50,00

#### Zu Punkt 10):

#### **Allfälliges**

Der Bürgermeister informiert über die zuletzt durchgeführten Asphaltierungsmaßnahmen und will bei den Rechnungen noch einigen Unklarheiten nachgehen. Es wird angemerkt, dass zum wiederholten Male einige Arbeiten nicht erledigt wurden.

Bgm. Wartelsteiner bringt dem Gemeinderat die Problematik der Gehsteigschneeräumung zur Kenntnis.

Der Bürgermeister verliest ein Ansuchen der Familie Huber, Enterberg 711, auf Anschluss an die Gemeindewasserleitung. Das Schreiben wurde an die Gemeinde Ramsau weitergeleitet.

Bgm. Wartelsteiner verliest ein Fax der Almdorf Errichtungsgesellschaft mbH. Sie möchten das endgültige Projekt ein letztes Mal präsentieren; Sie sehen alle an Sie gestellten Auflagen erfüllt.

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die vom Kassenprüfungsausschuss am 27.11.08 durchgeführte Kassenprüfung.

GV Armellini klärt den Gemeinderat über die historische Entwicklung der Schneeräumungsproblematik (kein öffentliches Gut, Straße wurde noch nicht übergeben) im Bereich Penzing auf.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:  
Georg Wartelsteiner